

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.04.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0143 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)
Besetzung der Gremien

Vorlage vom: 06.04.2016

Beschlussvorschlag:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode sind der Vorstand und die Versammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen (ZAS) neu zu besetzen. Hierzu sind folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass der Fachdezernent den Magistrat Kraft Amtes im Vorstand vertritt:
2. Der Magistrat wählt 2 weitere Vertreter/innen für den Vorstand und leitet die Vorlage zur weiteren Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt 6 Stadtverordnete in die Versammlung

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.04.2016

Gemäß §§ 5 und 9 der Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen i. d. F. vom 07.12.1998 gehören dem Verwaltungsverband und der Verbandsversammlung an:

Verbandsvorstand

Der Magistrat nimmt die Entsendung des Fachdezernenten / der Fachdezernentin zur Kenntnis und wählt 2 weitere Magistratsmitglieder in den Verbandsvorstand.

– Listenwahl –

Verbandsversammlung

Gemäß § 5 der Satzung wählt die Stadtverordnetenversammlung 6 Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung.

– Listenwahl –

Die Listen sind so zu besetzen, dass im Falle eines Ausscheidens ausreichende Nachrücker zur Verfügung stehen. Sollte eine Liste während der Legislaturperiode ausgeschöpft werden, bliebe der Platz sodann unbesetzt.

Ein Mitglied des Verbandsvorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein. Gleiches gilt für die Stellvertreter/innen.

Gemäß § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz sollen die kommunalen Gremien möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Ich möchte Sie bitten, bei Aufstellung der Personen hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Darmstadt, 12.04.2016
772/da

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister